

GENERALPLANERVERTRAG

- Leistungen Gebäude und Innenräume / HOAI Teil 3 Abschnitt 1
- Leistungen Technische Gebäudeausrüstung / HOAI Teil 4 Abschnitt 2
 - Leistungen zur Bauphysik / Anlage 1 HOAI

Zwischen der

Stadt Dortmund,

vertreten durch den Oberbürgermeister,

- Sondervermögen „Grundstücks- und Vermögensverwaltungsfonds“ (SV GVVf) -,

- nachstehend **Auftraggeber** genannt -

und

vertreten durch:

Herrn/Frau -----

- nachstehend **Auftragnehmer** genannt -

Wird für die Umsetzung der Maßnahme:

Umbau und Sanierung Büroimmobilie Heiliger Weg 74 – 80

44141 Dortmund

Projekt-Nr.: 32790/2025

Auftrags-Nr.:

Auftragssumme:.....€ brutto

folgender Vertrag geschlossen:

1. Exemplar: Auftraggeber

2. Exemplar: Auftragnehmer

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gegenstand des Vertrages
§ 2	Grundlagen des Vertrages
§ 3	Leistungen des Auftragnehmers
§ 4	Vergütung des Auftragnehmers / Honorarberechnung
§ 5	Zahlungen
§ 6	Zeitplanung, Termine und Fristen
§ 7	Haftplichtversicherung
§ 8	Datenschutz / Schlussvorschriften

Anlagenverzeichnis

Hinweis: Alle Anlagen zum Vertrag werden dem Auftragnehmer über die Dortmunder DatenAustauschPlattform (dodap) digital zur Verfügung gestellt.

Anlagen per dodao an: xxx@xxx.de

Zum Download unter: xxx

(Das Passwort wird per Mail an die o.g. Mail-Adressen versendet. Der Download steht bis zum xx.xx.2026 zur Verfügung)

Anlage 1 zum Vertrag	Vergabeunterlagen zum Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb nach VgV (Ausschreibungstext) inkl. Anlagen
Anlage 2 zum Vertrag	Das Angebot vom <Datum>, inkl. Honorarangebot (Preisblatt) des Auftragnehmers in geprüfter Fassung als Grundlage der vorläufigen Honorarberechnung
Anlage 3 zum Vertrag	Honorarberechnung der 1. Stufe inkl. Ermittlung anrechenbarer Kosten sowie Honorarermittlungen;
Anlage 4 zum Vertrag	Subunternehmer (optional)
Anlage 5 zum Vertrag	Aktueller Rahmenterminplan (optional)

§ 1 Gegenstand des Vertrages

1. Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer die in § 3 dieses Vertrages genannten Leistungen für die Maßnahme:

Umbau und Sanierung Büroimmobilie Heiliger Weg 74-80 in 44141 Dortmund.

Die detaillierte Beschreibung der Maßnahme ist Teil der Vergabeunterlagen (siehe Vergabetext gem. [Anlage Nr. 1 zum Vertrag](#)) und wird Vertragsbestandteil.

§ 2 Grundlagen des Vertrages

1. Grundlagen des Vertrages sind in folgender Rangfolge:

1.1 die Regelungen dieses Vertrages mit den [Anlagen Nr. 1 bis Nr. X](#), inkl. deren Anlagen

1.2 die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches; insbesondere die Regelungen §§ 650 a bis 650 t BGB, finden ergänzend Anwendung;

1.3 die allgemein anerkannten Regeln der Technik, die einschlägigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen und der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit unter Beachtung der Anforderungen des Auftraggebers;

1.4 sämtliche für das Projekt einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Vorschriften, Genehmigungen und Erlaubnisse, in der jeweils gültigen Fassung;

1.5 die gesetzlichen Bestimmungen des öffentlichen Vergabewesens in der jeweils geltenden Fassung;

1.6 die baulichen Standards der Stadt Dortmund (Fundstelle: Link einfügen)

Bei widersprüchlichen Regelungen gelten die vorrangigen Bestimmungen.

Weitere Grundlagen des Vertrages sind:

2. Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers, insbesondere Zahlungs- und Lieferbedingungen, gelten nur dann, wenn sie vom Auftraggeber ausdrücklich und schriftlich angenommen sind;

3. Für die Honorierung der unter § 3 genannten Leistungen nach HOAI gilt die Honorarordnung

für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der ab dem 01.01.2021 geltenden Fassung, soweit nichts anderes vereinbart wurde.

§ 3

Leistungen des Auftragnehmers

1. Die genannte Maßnahme nach diesem Vertrag wird wie folgt eingeordnet:

- ☐ Neubau
- ☐ Erweiterungsbau
- ☒ Umbau
- ☒ Modernisierung
- ☐ Instandsetzung
- ☐ Instandhaltung

2. Die Beauftragung der Leistungen des Auftragnehmers erfolgt in Leistungsstufen inkl. einem optionalen Leistungsumfang:

2.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für das in § 1 dieses Vertrages genannte Vorhaben sämtliche erforderlichen und zweckmäßigen Aufgaben und Pflichten zur Herbeiführung des vertraglich geschuldeten Werkerfolgs auszuführen und zu erfüllen, so dass für die (Teil-) Leistungen ein mangelfreies Werk vorliegt.

2.2 Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer zunächst nur die Leistungen gem. § 3 Absatz 3 dieses Vertrages. Der Auftraggeber behält sich vor, die Beauftragung auf diese Teilleistungen zu beschränken.

Die Leistungen nach § 3 Abs. 4 des Vertrages sind hiermit noch nicht beauftragt.

Eine Übertragung dieser optionalen (Teil-) Leistungen durch den Auftraggeber, einzeln oder im Ganzen, ist durch eine schriftliche Mitteilung möglich.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese Leistungen zu erbringen, wenn der Auftraggeber diese dem Auftragnehmer im Zeitraum von 12 Monaten nach Abschluss der letzten bereits beauftragten Leistung überträgt.

2.3 Die Erbringung von Leistungen aus nachfolgenden Leistungsphasen ohne vorherige Beauftragung durch den Auftraggeber erfolgt auf eigenes Risiko des Auftragnehmers und ohne Vergütungspflicht des Auftraggebers.

2.4 Ein Rechtsanspruch auf Übertragung der optionalen (Teil-) Leistungen nach § 3 Absatz 4 dieses Vertrages besteht nicht.

Der Auftraggeber bleibt frei in seiner Entscheidung, ob er den Auftragnehmer oder einen Dritten mit den optionalen (Teil-) Leistungen beauftragt.

Der Auftragnehmer kann aus der Nichtbeauftragung der optionalen (Teil-) Leistungen keine Ansprüche (insbesondere keinen Erfüllungsanspruch und keinen Schadenersatzanspruch) gegen den Auftraggeber geltend machen.

Er ist lediglich berechtigt, die Vergütung zu verlangen, die auf die beauftragten und erbrachten Leistungen entfällt.

Aus der abschnittsweisen Beauftragung kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars ableiten.

3. Der Auftragnehmer hat hierzu folgende Leistungen als Leistungspflichten zu erbringen:

3.1 Beauftragte und vereinbarte Grundleistungen nach HOAI:

Die beauftragten und vereinbarten Grundleistungen der genannten Stufe 1 gemäß dem Honorarangebot / Preisblatt in geprüfter Fassung nach diesem Vertrag sind beauftragt.

Beauftragter Leistungsinhalt:

- Stufe 1: Leistungsphasen 1 – 2

Einzelheiten über Gegenstand und Umfang der Leistungen sowie der Honorierung ergeben sich aus den [Anlagen Nr. 1 und Nr. 2 zum Vertrag](#) (Leistungsbild u. Honorarangebot/ Preisblatt in geprüfter Fassung).

3.2 Beauftragte und vereinbarte besondere Leistungen / Zusatzleistungen

Besondere und/oder Zusätzliche Leistungen sind nur dann zu erbringen, wenn sie vom Auftraggeber schriftlich gefordert werden und nachdem eine Honorarvereinbarung getroffen worden ist.

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass bereits folgende besondere Leistungen durch den Auftragnehmer zu erbringen sind:

Es werden hiermit die im Preisblatt (s. [Anlage Nr. 2 zum Vertrag](#)) aufgeführten besonderen Leistungen, des jeweiligen Leistungsbildes, für die 1. Stufe (Lph. 1 – 2) beauftragt.

Ein Anspruch auf Übertragung der optional vereinbarten besonderen Leistungen besteht nicht. Der Auftraggeber hat das Recht, den Abruf auf einzelne besondere Leistungen zu beschränken.

3.3 Weitere zusätzliche Leistungen (Änderungs- und Zusatzleistungen)

Weitere und/oder zusätzliche Leistungen sind nur dann zu erbringen, wenn sie vom Auftraggeber schriftlich gefordert werden.

Über die dem Auftragnehmer insoweit zustehende Vergütung soll zwischen den Vertragsparteien eine schriftliche Honorarvereinbarung getroffen werden. Die Wirtschaftlichkeit dieser Leistungen ist stets zu beachten.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Zusatzleistungen oder Leistungserweiterungen auszuführen, es sei denn, der Auftragnehmer ist auf solche Leistungen nicht eingerichtet.

Die Vergütung richtet sich für zusätzlich angeforderte Leistungen nach den vereinbarten Stundensätzen nach diesem Vertrag, soweit nichts Abweichendes vereinbart.

4. Als optionaler Leistungsinhalt der (Teil-) Leistungen wird folgendes vereinbart:

Die vereinbarten Leistungen der genannten Stufen 2 bis 5 gemäß dem Preisblatt (Honorarangebot) in geprüfter Fassung nach diesem Vertrag sind optional vereinbart.

Optionaler Leistungsinhalt:

- Stufe 2: Leistungsphasen 3 bis 4
- Stufe 3: Leistungsphasen 5 bis 6
- Stufe 4: Leistungsphase 8
- Stufe 5: Leistungsphase 9

5. Weitere Anforderungen

5.1 Werden Leistungen des Auftragnehmers oder Dritter erforderlich, die von ihnen als notwendig erkannt werden oder von ihnen verlangt werden und die nicht vertraglich vereinbart sind, sind sie verpflichtet, Vergütungsforderungen vor der Leistungserbringung anzumelden und zu vereinbaren.

Leistungen, die zusätzlich und ohne eine vorherige Vereinbarung erbracht werden, berechtigen den Auftragnehmer oder Dritte nicht zu Honorarforderungen.

5.2 Der Auftragnehmer ist dazu verpflichtet, die von ihm zu erbringenden Leistungen als Bestandteil des gesamten Planungsprozesses zu betrachten, sowie die Leistungen zu erbringen, die nach dem jeweiligen Stand der Planung und Ausführung des Bauwerks erforderlich sind, um die zwischen den Parteien vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele zu erreichen.

5.3 Die Vertragsparteien vereinbaren mit der Realisierung der unter § 1 des Vertrages genannten Maßnahme, folgende **Ziele**:

5.3.1 **Qualitätsziel:** Planung und Ausführung nach den Standards und Vorgaben der Stadt Dortmund inkl. den Auflagen aus den Vergabeunterlagen sowie diesem Vertrag.

5.3.2 **Terminziel:** Planung und Ausführung der Maßnahme nach diesem Vertrag und fortlaufender sowie abgestimmter Detail-Terminplanung.

5.3.3 **Kostenziel:** Der Auftragnehmer hat die Planung an dem wirtschaftlichen Rahmen des Auftraggebers auszurichten. Das in den Vergabeunterlagen (s. [Anlage Nr. 1 zum Vertrag](#)) genannte Projektbudget ist vom Auftragnehmer als einzuhaltendes Budgetziel zu verstehen. Im Rahmen der Klärung der

Aufgabenstellung, Aufstellung und Abstimmung des Maßnahmenkataloges und der vertieften Kostenermittlung ist dies zwingend zu berücksichtigen.

5.4 Sollte sich im Rahmen der weiteren Projektabwicklung herausstellen, dass die vereinbarten Projektziele wesentlich gefährdet sind, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu informieren und Anpassungsmaßnahmen vorzuschlagen. Zudem hat er darauf hinzuwirken, dass die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit des Projektbudgets bei der Planung und Realisierung des Projektes eingehalten werden. Dies gilt auch in Bezug auf die späteren Nutzungskosten.

5.5 Der Auftragnehmer hat die Leistungen anderer, soweit sie seine eigenen Leistungen auch nur in irgendeiner anderen Weise beeinflussen könnten, zur weiteren Berücksichtigung für seine eigene Leistung zu beurteilen.

Der Auftragnehmer hat aufgrund seiner Fachkenntnis und beim Erkennen von Unstimmigkeiten den Auftraggeber unverzüglich zu informieren.

5.6 Werden Leistungen auf Einzelnachweis vergütet, so hat der Auftragnehmer diese dem Auftraggeber zu deren Anerkennung wöchentlich vorzulegen.

5.7 Die folgenden Anlagen werden Vertragsbestandteil und sind zwingend zu beachten:

Die erforderlichen Anlagen sind dem folgenden Link aus dem Internet zu entnehmen:

<https://www.dortmund.de/themen/planen-und-bauen/dortmunder-immobilien-standards/>

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die vom Auftraggeber unter dem genannten Link zur Verfügung gestellten Vorgaben, Informationen und Dokumente im Rahmen seiner Leistungserbringung zu nutzen.

5.7.1 Die zu fertigenden Pläne sind nach den Angaben der genannten Anlage zu liefern:

Siehe Anlage „**CAD – Standard –Gebäude / DWG – Datenübergabe**“.

5.7.2 Die Kostenermittlungen nach DIN 276 sind unter Anwendung der Vorlage des Auftraggebers zu erstellen. Ein zusätzlicher Honoraranspruch für die Verwendung dieser Vorlage besteht nicht.

Siehe hierzu Anlage „**Kostenermittlung nach DIN 276**“

Der Auftragnehmer hat die von ihm gefertigten Unterlagen und seine Beiträge zur Kostenermittlung nach DIN 276 (i.d.F. 12/2018) rechtsverbindlich zu unterzeichnen und dem Auftraggeber zur Anerkennung vorzulegen.

Die Kostenschätzung nach DIN 276 ist, soweit möglich, ebenfalls bis zur dritten Ebene bzw. nach Vergabeeinheiten zu erstellen.

5.7.3 Bei Übertragung Leistungsphase 6 (Vorbereiten der Vergabe) sind die formulierten Anforderungen, u.a. für die Leistungsverzeichnis- Erstellung gemäß der folgenden Anlagen zu berücksichtigen:

Siehe dazu Anlage „**Qualitätsstandards für Vergaben von Bauleistungen**“
sowie

Anlage „**ZTV Erdarbeiten**“

sowie

Anlage „**Checkliste LV-Prüfung Formblatt 24**“

5.6.4 Bei Übertragung der Leistungsphase 8 hat der Auftragnehmer im Zuge seiner Leistungen ein Bautagebuch gemäß dem Angaben des Auftraggebers zu führen. Kopien des Bautagebuchs sind dem Auftraggeber zum 1. Werktag eines Monats unaufgefordert vorzulegen.

Während der gesamten Bauzeit sind im regelmäßigen Rhythmus, Bau/- und Projektbesprechungen mit den Baubeteiligten durchzuführen, die durch den Auftragnehmer protokollarisch festgehalten werden. Die Protokolle sind dem Auftraggeber zeitnah zur Verfügung zu stellen.

Siehe dazu Anlage „**Bautagebuch**“

6. Projektverantwortliche

6.1 Der Auftragnehmer benennt als Projektverantwortliche folgende Personen:
(<Frau/Herr>, <Akad. Grad>, <Name>, <Berufsbezeichnung>)

Projektleiter(in):.....

Stellv.Projektleiter(in):.....

6.2 Der Auftragnehmer stellt weiterhin in jedem Fall sicher, dass eine Vertretung bei einer örtlichen oder persönlichen Verhinderung von fachlich geeigneten und eingewiesenen Mitarbeitern gewährleistet ist und jederzeit der Zugang zu Informationen, Unterlagen, Plänen, etc. gegeben ist und diese an den Auftraggeber oder an weitere Fachplaner übergeben werden können. Dies gilt auch bei Krankheitsfällen.

6.3 Der Auftraggeber benennt dem Auftragnehmer nach Vertragsabschluss eine auf seiner Seite projektverantwortliche Person.

6.4 Die vereinbarten Projektverantwortlichen dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers gewechselt werden. Der Auftraggeber kann die Zustimmung verweigern,

soweit der neu zugeteilte Projektverantwortliche nicht die entsprechende Qualifikation des vormals angekündigten Mitarbeiters ausweist.

7. Einsatz von Dritten und die Zustimmung des Auftraggebers

7.1 Der Auftragnehmer wird die ihm übertragenen Leistungen grundsätzlich persönlich mit seinem Büro erbringen.

7.2 Für den Einsatz von Dritten ist die schriftliche Zustimmung des Auftraggebers einzuholen und der entsprechende Haftpflichtversicherungsnachweis vorzuweisen. Der Einsatz von Dritten ohne vorhergehend durch den Auftraggeber erteilte Zustimmung, berechtigt den Auftraggeber, den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn der Auftragnehmer zuvor mit angemessener Fristsetzung abgemahnt worden ist und der Auftragnehmer innerhalb der gesetzten Frist nicht Abhilfe geschaffen hat.

Optional:

7.3 Der Auftraggeber bewilligt dem Auftragnehmer die genannten Leistungsbilder gem. [Anlage Nr. 4](#) durch Nachunternehmer durchzuführen.

§ 4

Vergütung des Auftragnehmers / Honorarberechnung

1. Grundlage des Honorars

1.1 Die dem Auftragnehmer zu gewährende Vergütung für HOAI-Grundleistungen wird nach Maßgabe der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) – in der jeweils vereinbarten Fassung nach diesem Vertrag– ermittelt, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.

1.2 Die Vergütung erfolgt nach Maßgabe des Honorarangebots des Auftragnehmers gemäß [Anlage 2 zum Vertrag](#) in geprüfter Fassung.

1.3 Die vereinbarten Honorarparameter (Honorarzone, Honorarsatz, Nebenkosten und Zu- und/oder Abschläge, Stundensätze etc.) sind verbindlich und können nachträglich nach Abschluss dieses Vertrages nicht angepasst werden (s. [Anlage 3 zum Vertrag](#)).

1.4 Liegen die endgültig anrechenbaren Kosten eines Leistungsbildes nach HOAI über dem obersten HOAI-Tabellenwert, wird für die Tafelfortschreibung das AHO Heft Nr. 14 „HOAI-Tafelfortschreibung Erweiterte Honorartabellen“ (Stand: August 2016) vereinbart.

2. Kostengrundlage

Die Grundlage der vorläufig anrechenbaren Kosten gem. §§ 4 u. 6 HOAI ist der Kostenrahmen des Auftraggebers gemäß den Vergabeunterlagen nach [Anlage Nr. 1 zum Vertrag](#).

3. Endgültige Honorargrundlage

3.1 Die endgültige Kostengrundlage für die Grundleistungen der HOAI nach diesem Vertrag richtet sich nach der vom Auftraggeber genehmigten Kostenberechnung exkl. Index gemäß DIN 276.

3.2 Solange die Kostenberechnung noch nicht vorliegt, ist für die vorläufige Honorarberechnung die genehmigte Kostenschätzung exkl. Index maßgeblich und solange diese noch nicht vorliegt, der Kostenrahmen nach diesem Vertrag.

3.3 Ändert sich der beauftragte Leistungsumfang auf Veranlassung des Auftraggebers während der Laufzeit des Vertrages, mit der Folge von Änderungen der anrechenbaren Kosten, ist die Honorarberechnungsgrundlage für die Leistungen, die auf der Grundlage des veränderten Leistungsumfanges zu erbringen sind, durch eine schriftliche Vereinbarung anzupassen.

Die Nachträge bzw. Änderungen sind durch den Auftragnehmer in der Kostenberechnung gesondert kenntlich zu machen.

4. Honorar für besondere Leistungen

4.1 Die Abrechnung der Einzelleistungen erfolgt gemäß der Ausweisung im Preisblatt (Honorarangebot) entweder auf Basis des vereinbarten Pauschalhonorars oder auf Nachweis des tatsächlichen Aufwandes zu den ausgewiesenen Einheitspreisen bzw. Stundensätzen im Honorarangebot in geprüfter Fassung.

Bei einer Vereinbarung nach Einheitspreisen/ Stundensätzen hat der Auftragnehmer Nachweise zu führen, die die Tätigkeiten im Einzelnen, d. h. mit Datum und Anzahl der geleisteten Stunden, Personal und Tätigkeitsinhalte aufführen. Diese Nachweise sind vom Auftragnehmer unterschrieben wöchentlich zur Anerkennung dem Auftraggeber vorzulegen.

Leistungen nach Tagessatzpauschale werden ab einem Gesamtaufwand von 8,0 Stunden pro Tag als Tagessatz anerkannt. Leistungen nach Halbtagespauschale werden ab einem Gesamtaufwand von 4,0 Stunden pro Tag als Halbtagesatz anerkannt. Anderenfalls erfolgt eine Abrechnung nach Stundenaufwand mit den vereinbarten Stundensätzen.

Bei den Positionen und Leistungen mit vereinbarten Pauschalhonorar wird das jeweilige Honorar für die gesamte Vertragsdauer fest vereinbart. Sie sind grundsätzlich unabhängig von der Entwicklung der Baukosten des Projekts sowie von den tatsächlichen Ressourcen-einsatz durch den Auftragnehmer.

Eine spätere zu erstellende und genehmigte Kostenberechnung lässt die jeweilige Pauschalvereinbarungen unberührt. Das gilt auch für die Kostenfeststellung nach Abschluss des Projektes.

4.2 Honorar für besondere Leistungen in der Stufe 1 (Lph. 1-2):

Die gemäß § 3 Absatz 3 dieses Vertrages vereinbarten und beauftragten besonderen Leistungen in den Lph. 1 bis 2 werden gemäß den vereinbarten Einheitspreisen/ Stundensätzen bzw. Pauschalen des Honorarangebotes des Auftragnehmers (s. [Anlage Nr. 2 zum Vertrag](#)) in geprüfter Fassung vereinbart.

4.3 Honorar für besondere Leistungen in den weiteren Stufen

Die gemäß § 3 Absatz 4 dieses Vertrages optional vereinbarten Leistungen werden im Falle einer Beauftragung gemäß den vereinbarten Einheitspreisen/ Stundensätzen bzw. Pauschalen des Honorarangebotes des Auftragnehmers (s. [Anlage Nr. 2 zum Vertrag](#)) in geprüfter Fassung vereinbart.

5. Zu-/ Abschläge

Es gelten die vereinbarten Zu- und Abschlagsbedingungen gem. Honorarangebotes gemäß [Anlage 2 zum Vertrag](#) in geprüfter Fassung.

6. Nebenkosten

Es gelten die vereinbarten Nebenkostenbestimmungen gem. geprüften Preisblatt/ Honorarangebot (s. [Anlage 2 zum Vertrag](#)).

Der vereinbarte Nebenkostenansatz ist prozentual für Teilnahme an regelmäßigen Projektbesprechungen, Durchführung und Protokollierung der Planungs- und Baubesprechungen, Büro- und Telekommunikationskosten, Fahrtkosten und Vorstellung der Planungsergebnisse je Leistungsphase.

Die Liefergegenstände der Leistungsphasen sind gemäß Vergabeunterlagen in digitalen Dateiformaten zu übergeben.

7. Mehrwertsteuer

Es gilt die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gesetzlich gültige Mehrwertsteuer.

8. Mitzuverarbeitenden Bausubstanz

Eine Erhöhung der anrechenbaren Kosten gemäß diesem Vertrag durch evtl. mitzuverarbeitende Bausubstanz erfolgt nicht. Ein evtl. entstehender Mehraufwand durch mitzuverarbeitende Bausubstanz ist durch das nach den übrigen Regelungen des § 4 berechnete Honorar abgegolten.

9. Leistungen nach Zeitaufwand

Zur Abgeltung von eventuell gesondert beauftragten zusätzlichen Leistungen, die nach Stundensätzen vergütet werden, gelten die Stundensatzvereinbarungen gem. geprüften Preisblatt/ Honorarangebot (s. [Anlage 2 zum Vertrag](#)).

Über die geleisteten Stunden ist vom Auftragnehmer ein Nachweis zu führen. Dieser muss die Tätigkeiten im Einzelnen, d.h. Datum und Anzahl der geleisteten Stunden, Personal und Tätigkeitsinhalte aufzuführen. Die Nachweise sind dem Auftraggeber unterschrieben wöchentlich zur Anerkennung vorzulegen.

10. Honorarberechnung:

Unter Zugrundelegung der vorgenannten Bedingungen errechnet sich das vorläufige Honorar (1. Stufe) der beauftragten Leistungen wie folgt:

siehe [Anlage Nr. 3 „Honorarermittlung inkl. Ermittlung der anrechenbaren Kosten und Honorarermittlungen“](#)

§ 5 Zahlungen

1. Der Auftragnehmer erhält auf Antrag Abschlagszahlungen mit bis zu 95%, der ihm für die jeweils erbrachten Teilleistungen zustehenden Honorare, einschließlich Umsatzsteuer.

2. Wenn die Kostenberechnung vorliegt oder keine weiteren optionalen Stufen abgerufen werden, wird das den Leistungsphasen entsprechende Honorar zu 100 % ausbezahlt.

3. Abschlagszahlungen und Schlusszahlungen des Auftragnehmers werden binnen 30 Kalendertagen fällig, nachdem der Auftragnehmer die jeweilige Leistung vertragsmäßig erbracht hat und eine prüffähige Rechnung vorgelegt hat.

4. Wenn der Rechnungsbetrag von Rechnungen des Auftragnehmers jedweder Art innerhalb von 21 Kalendertagen nach Leistungserbringung und der Rechnung durch den Auftraggeber beglichen wird, werden 2,0 % vom jeweiligen Rechnungsbetrag abgezogen, sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde.

5. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei einer sich abzeichnenden Reduzierung der jeweilig anrechenbaren Kosten eine Überzahlung von Vergütungen zu vermeiden; er hat daher die Abschlagsforderungen, auch Dritter, ggf. entsprechend zu reduzieren. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber darüber zu informieren.

Der Auftraggeber behält sich im Rahmen des von ihm durchzuführenden Kostencontrollings vor, bei einer sich abzeichnenden Überzahlung des Auftragnehmers die Abschlagsforderungen entsprechend zu vermindern. Der Auftragnehmer wird vom Auftraggeber rechtzeitig informiert.

6. Eine förmliche Teilabnahme nach § 650 s BGB für die Leistungen des Auftragnehmers wird nicht verlangt.

7. Die nach Abzug der geleisteten Abschlagszahlungen verbleibende Schlusszahlung wird fällig, sobald der Auftragnehmer alle Vertragsleistungen erfüllt hat.

8. Die Fälligkeit der Schlusszahlung ist abhängig vom Einreichen einer prüffähigen Rechnung des Auftragnehmers.

9. Rechnungen sind 1-fach im Original an folgende Rechnungsadresse zu senden:

Stadt Dortmund

Sondervermögen „Grundstücks- und Vermögensfonds“ (SV GVVF)

Ostwall 60, 44135 Dortmund

Die Rechnungen müssen folgende Angaben beinhalten:

- Bezeichnung des Projektes
- Nr. der Abschlagsrechnung bzw. Angabe (Teil-)Schlussrechnung
- Projekt-Nr.
- Auftrags-Nr.

Eine Rechnungskopie mit allen zur Prüfung erforderlichen Nachweisen ist parallel an den Projektleiter des Auftraggebers digital zu senden.

10. Sofern dem Auftragnehmer auch Leistungen zur Objektbetreuung (Leistungsphase 9 nach HOAI) übertragen werden, so vereinbaren die Vertragsparteien die Legung einer Teilschlussrechnung über die bis dahin erbrachten Leistungen.

§ 6

Zeitplanung, Termine und Fristen

1. Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass eine reibungslose und effektive Projektabwicklung erreicht wird.

Der **Terminplan vom <Datum>** gemäß **Anlage Nr. 1** (Anlage Nr. xxx zu den Vergabeunterlagen) wird Vertragsbestandteil und ist verbindlich einzuhalten.

Eventualposition bei Austausch RTP: Der Terminplan vom <Datum> gemäß **Anlage Nr. <X>** zum Vertrag wird Vertragsbestandteil und ist verbindlich einzuhalten.

Der Terminplan gemäß **Anlage Nr. 1 Ziffer xxx** zu den Vergabeunterlagen wird für nichtig erklärt.

2. Terminpläne, welche im Laufe der Projektabwicklung fortgeschrieben werden und einvernehmlich abgestimmt sind, werden ebenfalls Vertragsbestandteil und sind verbindlich zu beachten.

3. Wird vom Auftragnehmer erkannt, dass durch besondere Umstände die unter § 6 Abs. 1 vereinbarten Termine nicht eingehalten werden können, so hat der Auftragnehmer unverzüglich die Nichteinhaltung des Termins dem Auftraggeber unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen und Vorschläge zur Kompensierung der Terminüberschreitung zu unterbereiten.

4. Besondere Ereignisse und Umstände (z.B. Unfälle, Krankheiten, Lieferstörungen und verzögerte Leistungserbringung durch ein am Bauvorhaben beteiligtes Unternehmen oder Büro), die nach Einschätzung des Auftragnehmers zur Verzögerung eines Termins führen können, sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Ebenso sind dem Auftraggeber voraussichtliche Mehrkosten, die durch eine evtl. Terminverzögerung entstehen können, unverzüglich mitzuteilen.

§ 7

Haftpflichtversicherung

1. Der Auftragnehmer hat mit Vertragsabschluss das Bestehen einer Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Die Haftsummen dieser Versicherung müssen mindestens betragen:

- | | | |
|----|----------------------|----------------|
| a) | für Personenschäden | 1.500.000,00 € |
| b) | für sonstige Schäden | 1.500.000,00 € |

Bedient sich der Auftragnehmer bei der Ausführung seiner Leistungen Dritter, so ist zu gewährleisten, dass der Versicherungsschutz auch die Schäden umfasst, die durch Dritte verursacht werden.

2. Der Auftragnehmer hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Zahlungen.

3. Der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, soweit Versicherungsschutz nicht mehr besteht.

§ 8

Datenschutz / Schlussvorschriften

1. Sämtliche Änderungen, Ergänzungen, Einschränkungen oder Erweiterungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien. Alle die Ausführung des Vertrages

betreffenden wesentlichen Mitteilungen müssen in Textform erfolgen. Ein darüber hinaus für bestimmte Erklärungen in diesem Vertrag angeordnetes Schriftformerfordernis bleibt davon unberührt.

2. Soweit der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen von der Stadt Dortmund übermittelte, personenbezogene Daten Dritter speichert oder sonst verarbeitet, verpflichtet er sich zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften der DSGVO und des BundesdatenschutzG.

Alle Informationen, Geschäftsvorgänge und Unterlagen, die dem Auftragnehmer Zusammenhang mit den vertraglichen Leistungen bekannt werden, unterliegen der Verschwiegenheitspflicht gegenüber Dritten, es sei denn, die Stadt stimmt einer Veröffentlichung schriftlich zu. Diese Pflicht bleibt auch nach Beendigung des Vertrages bestehen. Der Auftragnehmer legt seinen von diesem Vertrag betroffenen Mitarbeitern eine entsprechende Verpflichtung auf.

Sofern der Auftragnehmer weitere Dienstleister zur Verarbeitung personenbezogener Daten in Anspruch nimmt, verpflichtet er sich, die Anforderungen des Art. 28 DSGVO zu erfüllen und ordnungsgemäße Vereinbarungen nach Art. 28 DSGVO mit den Dienstleistern abzuschließen und die Mitarbeiter zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

3. Eine Abweichung von den Bestimmungen dieses Vertrags oder von den in § 2 genannten Vertragsgrundlagen ist dem Auftragnehmer allgemein oder im Einzelfall nur gestattet, wenn dieser vorher die schriftliche Zustimmung des Auftraggebers eingeholt hat.

4. Die Wirksamkeit des Vertrages ist nicht von der Vollständigkeit seiner Anlagen abhängig.

5. Der Vertrag wird nebst Anlagen zweifach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält eine Original- Ausfertigung des Vertrages inkl. Anlagen.

6. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Fall vereinbaren die Vertragsparteien anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen solche Bestimmungen, die dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen am nächsten kommen.

Auftraggeber:

Auftragnehmer:

Ort, Datum

Ort, Datum

Auftraggeber

(Stempel + rechtsverbindliche Unterschrift)

ENTWURF